

Konzept des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Industriestrompreis

Eckpunkte zur Abstimmung innerhalb der Bundesregierung

- **Zielpreis**

Der Zielpreis des Instruments soll bei 5 ct/kWh (Untergrenze) liegen.

- **Referenzpreis**

Der Referenzpreis soll auf Großhandelsstrompreisen der deutsch-luxemburgischen Gebotszone basieren, so dass keine aufwändige, unternehmensspezifische Prüfung erforderlich ist. Zur Bestimmung des Referenzpreises soll auf Terminmarktkontrakte abgestellt werden. Für die Bestimmung der Terminmarktkontrakte, sogenannte Future-Werte (base), wird der Jahresmittelwert des vergangenen Jahrs (1 Jahr) vor dem Abrechnungsjahr mit Lieferung im Abrechnungsjahr herangezogen. Hierdurch sollen die Auswirkungen auf den Strommarkt, insbesondere ein befürchtetes Austrocknen des Terminmarktes vermieden werden.

- **Differenzpreis / Beihilfehöhe**

Der Differenzpreis beträgt 50 % des Referenzpreises des Abrechnungsjahres und wird durch den Zielpreis (5 ct/kWh) begrenzt.

- **Begünstigtenkreis und Einbeziehung weiterer Wirtschaftszweige**

Die Kompensation soll nur Unternehmen unterstützen, die nachweislich stromintensiv sind und im internationalen Wettbewerb stehen und sich deshalb veranlasst sehen können, in Drittstaaten abzuwandern. Begünstigt werden sollen daher Unternehmen, die den Wirtschaftssektoren der Teilliste 1 des Anhangs I der Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL) [„Wirtschaftszweige mit erheblichem Verlagerungsrisiko“] zuzurechnen sind. Hierzu gehören 91 (Teil-)Sektoren, u. a. große Teile der chemischen Industrie, die Metallindustrie, Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Glas- und Keramikherstellung, die Produktion von Zement, Batteriezellen und Halbleitern, ebenso wie Teile der Papierindustrie, des Maschinenbaus und der Rohstoffgewinnung.

Zudem sollen weitere (Teil-)Sektoren begünstigt werden, wenn – nach einer Entscheidung durch die Europäische Kommission – die Beihilfefähigkeitskriterien nach Rn. 116, 117 CISA erfüllt werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird hierzu die einschlägigen Verbände aufrufen, entsprechende Nachweise vorzulegen. Idealerweise werden diese Nachweise im Rahmen des Notifizierungsverfahrens bereits gegenüber der Europäischen Kommission vorgebracht, so dass weitere (Teil-)Sektoren bereits mit Start des Antragsverfahrens beihilfeberechtigt sind.

- **Anrechenbare Strommenge**

Die anrechenbare Strommenge beträgt grundsätzlich (ohne degressive Fördermöglichkeit) 50 % des jährlichen Stromverbrauchs.

In Konstellationen von Chemieparks bzw. Industrieparks (vgl. Definition in Rn. 72 CISAf) sind indirekte Stromverbräuche zur Herstellung von Sekundärenergien und Medien (etwa Druckluft, Dampf und Wasser) ebenfalls beihilfefähig. Die Entlastung wird in diesen Fällen den – in Industrieparks ansässigen – nachgelagerten Unternehmen gewährt. Um Doppelförderungen bzw. Überkompensationen auszuschließen, ist ein Nachweis erforderlich: Es bedarf einer Erklärung des Lieferanten über die Strommengen, die zur Umwandlung in Sekundärenergie und Medien benötigt werden sowie einer Bestätigung über deren Verwendung durch den Empfänger.

- **Optionale degressive Fördermöglichkeit**

Unternehmen sollen zu Beginn der Laufzeit einen hohen Entlastungseffekt erhalten können, damit Investitionen möglichst schnell angereizt werden. Deshalb soll Unternehmen optional die Möglichkeit gegeben werden, die anrechenbare Strommenge über die Laufzeitlänge aufzuteilen („optionale degressive Fördermöglichkeit“). Die Unternehmen können sich im ersten Jahr deutlich mehr als 50%, im zweiten Jahr 50 % und im dritten Jahr entsprechend weniger als 50 % ihrer Strommenge anrechnen lassen. In diesen Fällen wird ex ante und unbürokratisch sichergestellt, dass keine beihilferechtliche Überkompensation erfolgt. Die konkrete Ausgestaltung dieser Möglichkeit wird im Rahmen des Notifizierungsverfahrens festgelegt werden.

- **Gegenleistungen (Beitrag zur Dekarbonisierung)**

Unternehmen, die Zahlungen aus dem Industriestrompreis erhalten, müssen hierfür Gegenleistungen erbringen. Mindestens 50% des erhaltenen Beihilfebetrags müssen in neue oder modernisierte Anlagen investiert werden, die einen messbaren Beitrag

zur Senkung der Kosten des Stromsystems leisten, ohne den Verbrauch fossiler Brennstoffe in die Höhe zu treiben. Alle vom CISAF in Rn. 121 (nicht abschließend aufgelisteten) angebotenen Gegenleistungsoptionen sollen den beihilfeberechtigten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden:

- Entwicklung von Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie,
- Energiespeicherlösungen,
- Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität,
- Verbesserungen der Energieeffizienz, die sich auf den Strombedarf auswirken,
- die Entwicklung von Elektrolyseuren für die Erzeugung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmen Wasserstoff,
- auf Elektrifizierung ausgerichtete Investitionen.

Darüber hinaus sollen weitere Gegenleistungsoptionen angeboten werden, soweit diese einen messbaren Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems leisten, unter anderem Investitionen in Infrastrukturmodernisierungen oder -erweiterungen, wie Netzanschlüsse, etwa die Erneuerung von betriebs- oder -anlageninternen Verteilernetzen, Kosten für die Integration von Strom aus neuen Erneuerbarer Energien (EE)-Anlagen sowie die Zahlung von Baukostenzuschüssen, etwa zur Erweiterung der Anschlusskapazität. Ebenfalls sollen die Kosten aus dem Strombezug durch neu abgeschlossene Power Purchase Agreements (PPA) anrechenbar sein, auch unter Durchführung von Dritten, soweit sie EE-Neuanlagen betreffen, als Gegenleistungen anerkannt werden. Die vorgenannten möglichen weiteren Gegenleistungsoptionen werden im Rahmen des Notifizierungsprozesses im Detail mit der Europäischen Kommission diskutiert.

Zudem können die Unternehmen im Rahmen des Antragsverfahrens weitere Maßnahmen angeben, die – soweit sie einen messbaren Beitrag zur Senkung der Stromsystemkosten aufweisen – durch die Vollzugsbehörde als Gegenleistung anerkannt werden („technologieoffene Ausgestaltung der Gegenleistungsoptionen“). Die konkreten Bedingungen hierfür werden im Rahmen des Notifizierungsprozesses mit der Europäischen Kommission im Detail diskutiert.

Die Investitionen können am Standort des Beihilfeempfängers getätigt oder Dritten übertragen werden. Die Maßnahme muss innerhalb von 48 Monaten nach Gewährung der Beihilfe umgesetzt werden, es sei denn, der Beihilfeempfänger weist gegenüber

der Vollzugsbehörde nach, dass aus technischen Gründen eine längere Frist angemessen ist.

Die Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung ist bei Antragstellung gegenüber der Vollzugsbehörde durch eine Selbsterklärung des Unternehmens, dass Investitionen in dem erforderlichen Umfang nach Gewährung der Beihilfe getätigt werden, nachzuweisen. Nach Realisierung der Maßnahmen oder spätestens 48 Monate nach Gewährung der Beihilfe ist der Vollzugsbehörde eine Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens zu übermitteln.

Eine Anrechnung der erbrachten Maßnahmen sowohl als Gegenleistung im Rahmen dieses Entlastungsinstruments als auch im Rahmen sonstiger Begünstigungen, die Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen als Gegenleistungen zur Gewährung der Begünstigung fordern, soll ausgeschlossen werden.

- **Zusätzliche Fördermöglichkeit um 10% bei Steigerung der Nachfrageflexibilität („Flexibilitäts-Bonus“)**

Der gewährte Beihilfebetrug wird um 10 % erhöht, wenn das Unternehmen nachweist, dass mindestens 80 % der zuvor genannten Gegenleistungsverpflichtung in Maßnahmen zur Erhöhung der Nachfrageflexibilität investiert werden. Mindestens 75% des gewährten Flexibilitäts-Bonus müssen in Gegenleistungen investiert werden.

- **Kumulierung mit der Strompreiskompensation**

Unternehmen sollen für Stromverbräuche, die sowohl für die Strompreiskompensation als auch für den Industriestrompreis berechtigt sind, ein Wahlrecht haben, welches der Instrumente sie im jeweiligen Abrechnungsjahr in Anspruch nehmen.

- **Laufzeit/ Auszahlungszeitpunkt**

Die Maßnahme ist temporär. Die Laufzeit des Instruments beträgt drei Jahre (Abrechnungsjahre 2026-2028). Die Beihilfe soll in dem auf das Abrechnungsjahr folgende Jahr ausgezahlt werden. Das heißt: Die Entlastung für das Jahr 2026 (Abrechnungsjahr) wird im Jahr 2027 (Auszahlungsjahr) ausgezahlt.

- **Finanzbedarf**

Der Finanzierungsbedarf für die Haushaltsjahre 2027-2029 liegt überschlägig – unter Berücksichtigung der degressiven Fördermöglichkeit sowie Annahme einer

Entwurf

Sektorenerweiterung der Strompreiskompensation – bei **insgesamt rd. 3,1 Mrd. EUR**.

Die Mittelbedarfsschätzung verteilt sich auf folgende Jahre:

2027	2028	2029
1,5 Mrd. €	0,8 Mrd. €	0,8 Mrd. €